

## **Investitionsabzugsbetrag für privat genutzten Betriebs-Pkw**

Der BFH hat in der jüngsten Vergangenheit zugunsten der Steuerpflichtigen entschieden, dass der Investitionsabzugsbetrag nach § 7g Abs. 1 EStG für einen Betriebs-Pkw geltend gemacht werden kann, wenn der Steuerpflichtige ankündigt, die ausschließlich oder fast ausschließlich betriebliche Nutzung des Pkw mittels eines Fahrtenbuchs zu dokumentieren. Das gilt auch dann, wenn der Steuerpflichtige im Zeitpunkt der Geltendmachung des Investitionsabzugsbetrags für ein erst noch anzuschaffendes Fahrzeug ein betriebliches Fahrzeug hat, bei dem er den privaten Nutzungsanteil bisher nach der sog. 1 %-Reglung ermittelte.

### **Auffassung der Finanzverwaltung:**

Damit ist der BFH der Auffassung der Finanzverwaltung entgegengetreten, wonach der Steuerpflichtige den Investitionsabzugsbetrag für ein künftig anzuschaffendes Kraftfahrzeug nicht geltend machen kann, wenn er bisher die 1 %-Regelung als Pauschalbesteuerung der privaten Nutzung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs angewandt hat.

### **Der dem Beschluss des BFH zugrundeliegende Sachverhalt:**

In dem zu entscheidenden Fall machte der Steuerpflichtige einen Investitionsabzugsbetrag für die künftige Anschaffung eines betrieblich genutzten PKW in Höhe von 40 % der voraussichtlichen Anschaffungskosten als Betriebsausgaben geltend. Das Finanzamt ließ den Investitionsabzugsbetrag nicht zu und begründete seine Entscheidung damit, dass der Steuerpflichtige die Privatnutzung des vorhandenen Fahrzeugs bisher durch Anwendung der sog. 1 %-Regelung ermittelte. Ein Durchschnittswert in Höhe von monatlich 1% des abgerundeten Bruttolistenpreises entspricht in etwa einem Anteil der Privatnutzung von 20% bis 25%. Für die Anerkennung des Investitionsabzugsbetrags ist es aber erforderlich, dass das Kfz mindestens zu 90% betrieblich genutzt wird. Für das Finanzamt war daher die bisherige Anwendung der 1%-Regelung ein Indiz dafür, dass das erst noch anzuschaffende Fahrzeug zu weniger als 90% betrieblich genutzt wird.

### **Entscheidung des BFH:**

Nach der weniger restriktiven Auffassung des BFH bindet die Anwendung der 1%-Regelung in der Vergangenheit den Steuerpflichtigen nicht für die Zukunft. Er kann sich für die Führung des Fahrtenbuches für ein neu anzuschaffendes Fahrzeug entscheiden und so die fast ausschließlich betriebliche Nutzung nachweisen. Wenn der Steuerpflichtige dem Finanzamt mitteilt, dass er die ausschließlich oder fast ausschließlich betriebliche Nutzung durch geeignete Aufzeichnungen dokumentieren will, reicht es für eine Prognoseentscheidung aus. Denn die Prognoseentscheidung über ein künftiges Investitionsverhalten sollte sich nicht ausschließlich an in der Vergangenheit liegenden Verhältnissen orientieren.

Wenn allerdings der Steuerpflichtige entgegen seiner Ankündigung sich dann doch für die Anwendung der 1%-Regelung entscheidet, so ist der Investitionsabzug nach § 7g Abs. 4 EStG rückwirkend zu versagen. Das gilt auch dann, wenn die tatsächliche Privatnutzung des Pkw 10% übersteigt

Ihr MAW-Team